

## Mit der Taschenlampe rund um den Lkw

Die Überprüfungspflicht betrifft „normale“ Ladungen im allgemeinen und „Gefahrgut“-Ladungen im besonderen. Ein Urteil des OLG Düsseldorf vom 10.09.91 beschreibt die Fahrzeugführerplichten bei Beginn einer Fahrt.

### Zum Sachverhalt

Nach den Feststellungen des Amtsgerichts fuhr der Kraftfahrer einen Lkw nebst Anhänger, zulässiges Gesamtgewicht des Zuges 34 t. Beide Fahrzeuge waren durch eine Zugschere verbunden. Der Lkw hatte Gefahrgut der Klasse 3 Ziffer 31 c) (Roherdöle und andere Rohöle; jetzt Klasse 3 Verpackungsgruppe III; Anm. d. Red.) geladen. Bei einer polizeilichen Kontrolle wurde festgestellt, dass die Zugschere stark verbogen war. Diese Deformation beeinträchtigte die Fahreigenschaft des Anhängers; gemäß Sachverständigengutachten ein erheblicher Mangel: Die verbogene Zugschere habe dazu geführt, dass der Anhänger nicht mehr in einer Flucht mit dem Lkw geführt worden sei; der Anhänger habe über das Profil des Lkw hinausgeragt und somit eine erhebliche Gefahr dargestellt. Gemäß Paragraph 69 a) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Kraftfahrzeug mit Anhänger in Betrieb nimmt, dessen Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen nicht die notwendige Sicherheit bietet, die nach dem Stand der Technik erreicht werden könnte. Im vorliegenden Fall entsprach die deformierte Zuggabel nicht den fahrzeugtechnischen Anforderungen und stellte einen erheblichen Mangel dar.

### Auch der Fahrer ist verantwortlich

Die Verantwortlichkeit über den vorschriftswidrigen Zustand der überprüften Schere trifft auch den Fahrer. Gemäß Paragraph 2 StVO ist der Führer eines Kraftfahrzeuges für dessen Betriebssicherheit verantwortlich. Er muss sie vor Fahrtantritt überprüfen. Tut er dies nicht, handelt er fahrlässig, wenn er objektiv nach den Umständen und subjektiv nach seinen persönlichen Kenntnissen notwendige Überprüfungsmaßnahmen außer Acht lässt. An diese Überprüfungspflicht sind strenge Anforderungen zu stellen, sie dürfen aber nicht überspannt werden. Verborgene Mängel bei einem nach Herstellerangaben gepflegten Fahrzeug sind dem Fahrer nicht unbedingt anzulasten. Ihm kann aber zugemutet werden, durch eine Sichtkontrolle äußerlich erkennbare Schäden wahrzunehmen und Folgerungen über die Betriebs- und Verkehrssicherheit anzustellen. Bei Dunkelheit kann von ihm gefordert werden, sich durch künstliche Lichtquellen (Vorsicht bei brennbaren Flüssigkeiten und Gasen) zu behelfen. Er hätte die Deformation feststellen können.

### Daraus folgt für Beförderer und Fahrzeughalter

- Die Beförderer müssen ihre Fahrer ständig aus- und weiterbilden.
- Fahrzeughalter müssen durch ein „Qualitätssicherungssystem“ sicherstellen, dass nur Fahrzeuge eingesetzt werden, die technisch in Ordnung sind.

Dies trifft besonders für Gefahrgutfahrzeuge zu, da zusätzlich zu den Pflichten aus den Straßenverkehrsgesetzen noch Pflichten nach der GGVS hinzukommen. Dies kann auch durch Delegation der Verantwortlichkeit gemäß Paragraph 9 Ordnungswidrigkeitengesetz erfolgen. Die Delegation der Halterpflichten an den Fahrzeugführer ist unserer Meinung nach nicht möglich. Damit würden die vom Gesetzgeber gewollten mehrfachen Verantwortlichkeiten (hier des Halters und des Fahrers) außer Kraft gesetzt.

### Ausbildung ist wichtig

Das Urteil bestätigt die Bedeutung der Ausbildung von Gefahrgutfahrern. Mit einem Führerschein Klasse B, C, E und einem Lehrgang für Gefahrgutfahrer ist es nicht getan. Bitte beachten Sie die hohen Anforderungen an den Fahrer: Bei Dunkelheit muss er in kurzer Zeit über die Verkehrssicherheit von Fahrzeugen entscheiden, für deren Überprüfung – veranlasst durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht– sich ein ausgebildeter Sachverständiger bei Tageslicht einige Stunden Zeit nehmen und Messungen durchführen kann. Es bleibt deshalb zu wünschen, dass die

---

Fahrer bei ihren Chefs entsprechende Unterstützung finden und ausgebildet werden. Bei Mängeln sind die Fahrer nämlich mehrfach betroffen:

- Sie haben die meisten Einzelpflichten zu erfüllen (nach StVO und GGVS).
- Wenn etwas passiert, sind sie meist selbst gesundheitlich davon betroffen.
- Ihnen wird regelmäßig der größte Vorwurf gemacht, wenn etwas passiert.

Wichtig erscheint uns noch der Hinweis in der Richtlinie Straße 002, wonach der Fahrer bei der Ladungssicherung ebenfalls immer eine Überprüfungspflicht hat, auch wenn er nicht selbst belädt.

OLG Düsseldorf (10.09.1991)